

**Zur Anwendungspraxis des  
Künstlersozialversicherungsgesetzes**

- Ausarbeitung -

**Joachim Wahle / Kemal Hodzic**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser: RD Joachim Wahle / RRef. Kemal Hodzic

Zur Anwendungspraxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Ausarbeitung WD 6 - 3000 - 121/08

Abschluss der Arbeit: 31.07.2008

Fachbereich WD 6: Arbeit und Soziales

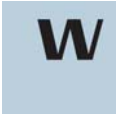
Telefon: +49 (30) 227-38642

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>6</b>
2.1.	Kunstbegriff/ Künstler- und Publizistendefinition	6
2.2.	Verwerterbegriff	7
2.2.1.	Abgabepflichtige Unternehmen - § 24 KSVG	7
<b>3.</b>	<b>Rahmen und Umfang der Künstlersozialabgabe</b>	<b>8</b>
3.1.	Verfassungsmäßigkeit und Höhe der Künstlersozialabgabe	8
3.2.	Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe	9
3.3.	Entrichtung der Künstlersozialabgabe	9
3.3.1.	Prüfrecht bei den Trägern der Rentenversicherung	9
3.3.2.	Zeitlicher Prüfungsumfang	10
3.4.	Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe	10
<b>4.</b>	<b>Wettbewerbsaspekte</b>	<b>10</b>
4.1.	Zahlungen an natürliche Personen und Personen(handels)gesellschaften	11
4.2.	Zahlungen an Kapitalgesellschaften	12
4.3.	Mehraufwand bei der (rückwirkenden) Feststellung der abgabepflichtigen Entgelte	13
<b>5.</b>	<b>Auswirkung auf eine bestehende private Krankenversicherung und Altersvorsorgeverträge</b>	<b>14</b>
5.1.	Kündigungspflicht der bestehenden privaten Krankenversicherungsverträge und Befreiungstatbestände von der Versicherungspflicht	14
5.2.	Rentenversicherungspflicht	14
5.3.	Benachteiligung durch den Wechsel in die KSK	15

**6. Verzeichnis der Anlagen**

**16**



## 1. Einleitung

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“, das am 15.06.2007 in Kraft trat, ist im Bereich der Künstlersozialversicherung die Prüfkompetenz auf die Rentenversicherungsträger übergegangen. Selbständige Künstler und Publizisten sind auf der Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen, weil ihre wirtschaftliche und soziale Lage häufig der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Wie diese zahlen Künstler und Publizisten lediglich den halben Beitrag, die verbleibende Hälfte wird von den Verwertern über eine Künstlersozialabgabe (30 %) sowie über einen Bundeszuschuss (20 %) finanziert.<sup>1</sup>

Ansprechpartner für alle mit der Künstlerversicherung zusammenhängenden Fragen ist die Künstlersozialkasse. Diese stellt Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit fest, zieht die Beiträge der Versicherten, die Künstlersozialabgabe sowie den Bundeszuschuss ein und leitet diese Mittel an die Versicherungsträger weiter.

Nachdem sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Versicherten erheblich erhöht hat, soll die Gesetzesänderung zu einer Verbesserung der finanziellen Grundlagen führen. Ziele sind dabei zum einen im Verwerterbereich eine vollständige Erfassung und Heranziehung der abgabepflichtigen Unternehmen und zum anderen im Versichertenbereich eine Intensivierung der Prüfung im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht.

Die Überprüfung der Überwachung der vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe obliegt nunmehr gemäß § 28p Abs. 1a SGB IV den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese stellen die Abgabepflicht durch Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest und führen auch das Widerspruchsverfahren bei von ihnen erlassenen Bescheiden durch. Sie übermitteln ihre Prüfberichte und Bescheide, sowie sonstige Informationen, soweit sie die Künstlersozialabgabepflicht betreffen, an die Künstlersozialkasse, damit diese die Abgabe erheben kann. Da die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung bereits Arbeitgeberprüfungen für die Träger der Rentenversicherung, die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit vornehmen, soll durch Synergieeffekte die Verwaltungseffizienz verbessert werden.

Damit sind auch die Träger der Rentenversicherung gemäß §§ 28, 29 KSVG berechtigt, Auskunft und Vorlage von Unterlagen über die abgabepflichtigen Entgelte zu verlangen. § 27 Abs. 1 S. 3 KSVG räumt die Befugnis zur Schätzung der abgabepflichtigen Entgelte, soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht

---

1 Eine ausführliche Darstellung der Versicherungspflicht selbstständiger Künstler und Publizisten gibt Joachim Berndt in DStR 2008, 203 - 209 (**Anlage 1**)

oder nicht ordnungsgemäß erstattet, auch den Trägern der Rentenversicherung ein, wenn die Aufforderung durch sie erfolgt ist. Gleiches gilt nach S. 4 für eine von einem Träger der Rentenversicherung veranlasste Betriebsprüfung, wenn die Höhe der Entgelte nicht oder nicht in angemessener Zeit ermittelt werden kann, weil die Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind oder der Verwerter seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist.

Diese Gesetzesänderung hat zu den unterschiedlichsten Reaktionen geführt. So hat der DIHK gefordert, mittelfristig die Künstlersozialkasse abzuschaffen. Der Kulturrat forderte vom DIHK mehr Einsatz für Wettbewerbsgerechtigkeit bei der Künstlersozialabgabe. Der Deutsche Journalistenverband setzt sich ebenso wie der Deutsche Künstlerbund e.V. für den Weiterbestand der Künstlersozialversicherung ein (vgl. **Anlage 2**).

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales führt in seiner Pressemitteilung vom 25. Juli 2007 u.a. hierzu aus:

"Die Künstlersozialabgabe wird zum Jahr 2009 um einen halben Prozentpunkt auf 4,4 Prozent sinken. Das ist eine gute Nachricht für die Verwerter von Kunst und Publizistik, die aufs Jahr gerechnet um 18 Millionen Euro entlastet werden - bei gleichbleibend hohem sozialen Schutz für die freischaffenden, selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister. Möglich wird die Entlastung durch die jüngste Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes."<sup>2</sup>

## **2. Definitionen**

Die Künstlersozialabgabe ist eine Umlage und entsteht unabhängig vom Wissen um die Pflicht der Künstlersozialabgabe. Bei Inanspruchnahme der künstlerischen oder publizistischen Leistungen sind die beauftragenden Unternehmer verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

### **2.1. Kunstbegriff/ Künstler- und Publizistendefinition**

Der Kunstbegriff ist materiell wegen der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit nicht definiert<sup>3</sup>, sondern aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen<sup>4</sup>.

---

2 KSKontra.de. Gegen ungerechtfertigte Künstlersozialabgabe. ist eine Internetpräsenz von KSK-Gegnern, die Antwortschreiben von Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt, enthält. Im Internet abrufbar unter: <http://www.kskontra.de/>

3 BT-Drs. 8/3172, S. 21

4 BSG SozR 3-5425, § 24 Nr. 12

Künstler im Sinne des KSVG ist nach § 2 S. 1 KSVG, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Auslegungshilfe dient dabei der Künstlerbericht der Bundesregierung von 1975<sup>5</sup>. Bei den in dem Bericht genannten Berufen, wie z.B. Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten/Ernste Musik, Sänger/Ernste Musik, Unterhaltungsmusiker, Tänzer, Schauspieler, Regisseur, unterstellt der Gesetzgeber die soziale Bedürfnis der Betroffenen, ohne dass es auf die Qualität der künstlerischen Leistung im Einzelfall ankommt oder eine bestimmte Werk- oder Gehaltshöhe vorausgesetzt wird. Die Auslegungshilfe wird von der Rechtsprechung ebenfalls angewandt<sup>6</sup>.

Ähnlich wird der Begriff des Publizisten umschrieben. Nach § 2 S. 1 KSVG ist Publizist, wer Schriftsteller, Journalist oder in andere Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Dies ist aber ebenfalls keine starre Regelung, da nach gesetzgeberischer Intention „alle im Bereich Wort tätigen Autoren“ in die Regelung einbezogen sind<sup>7</sup>. Publizisten sind demnach z.B. Autoren für Bühne/Film/ Funk, Lektoren, Bildjournalisten u.ä.

## 2.2. Verwerterbegriff

Da die Künstlersozialabgabe von den Verwertern erhoben wird, kommt es auf die Klassifizierung als Verwerter an.

### 2.2.1. Abgabepflichtige Unternehmen - § 24 KSVG<sup>8</sup>

Die Gesetzessystematik folgt dem Unternehmenszweck: Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der

- ein in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG genanntes Unternehmen betreibt, das typischerweise künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen vermittelt oder
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke seines eigenen Unternehmens betreibt und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler/Publizisten erteilt oder
- für Zwecke seines Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilt, um deren Werke für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.

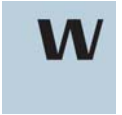
---

5 BT- Drs. 8/3172, S. 21

6 BSG B 3 KR 2/98; BSG B 3 KR 39/04 R

7 BR-Drs. 26079, S. 21

8 Eine ausführliche Darstellung über „Die Künstlersozialabgabe in der Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger“ gibt Joachim Berndt in DStR 2007, 1631 - 1637 (**Anlage 3**)



Abgabepflichtig sind sie dabei unabhängig von ihrer Rechtsform, so dass neben privaten Unternehmen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten u.a. von dem Verwerterbegriff mit umfasst sind.

### **3. Rahmen und Umfang der Künstlersozialabgabe**

#### **3.1. Verfassungsmäßigkeit und Höhe der Künstlersozialabgabe**

Wie bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 festgestellt hat, ist die Künstlersozialabgabe verfassungsgemäß und verletzt nicht die betroffenen Verwerter in ihrem Grundrecht aus Art. 3 GG<sup>9</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass „im Sachbereich der Sozialversicherung der Gleichheitssatz des GG Art 3 Abs 1 einen - bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise - sachlich einleuchtenden Grund dafür verlangt, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt“<sup>10</sup>. Dabei liegt die Rechtfertigung für die fremdnützige Künstlersozialabgabe „vor allem im besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen Künstler und Publizisten einerseits und Vermarktern andererseits, ohne daß es darauf ankommt, daß kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis gegeben ist“<sup>11</sup>. Auch die schlechtere Stellung gegenüber Arbeitgebern, in dem Sinne, dass die Verwerter mit der Künstlersozialabgabe den Aufwand für die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mitfinanzieren, dafür aber keinen Ausgleich erhalten, wie ihn § 58 Abs. 2 und 3 SGB XI für Arbeitgeber vorsieht, lässt sich mit der Überlegung, dass „der Gesetzgeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit auch davon ausgehen durfte, dass Arbeitgeber vorrangig entlastungsbedürftig sind. Anders als Arbeitgeber sind die zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmer nicht mit der Pflicht zur Entgeltzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Feiertagen belastet. Arbeitgeber haben, anders als diese Unternehmer, nicht nur einen Beitragsanteil an der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen; auch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitsförderung werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert oder mitfinanziert“<sup>12 13</sup>

---

9 BVerfG NJW 1987, 3115 ff.

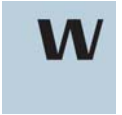
10 BVerfG NJW 1987, 3118

11 BVerfG NJW 1987, 3118

12 BVerfG NSZ 2003, 312

13 Kritisch zur Erhebung der Künstlersozialabgabe: Gabriel/Albrecht(2007). Gesetzeswidrige Belastung von Medienunternehmen mit Künstlersozialabgabe? In SGB 1/07 S. 25 - 31 (**Anlage 4**)





### 3.2. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle Entgelte, die an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet werden, § 25 Abs. 1 KSVG.

Nach § 25 Abs. 2 KSVG sind Entgelte im Sinne des Absatzes 1 „alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer“. Auf die als **Anlage 5** beigefügte Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe wird Bezug genommen.

In einem Schreiben des Bundesversicherungsamtes vom 16. Januar 2008, das auf der Internetseite der KSKontra.de (s.o.) veröffentlicht wurde und als **Anlage 6** beigefügt ist, wird auf die Berücksichtigung von Nebenleistungen noch näher eingegangen.

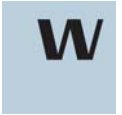
### 3.3. Entrichtung der Künstlersozialabgabe

#### 3.3.1. Prüfrecht bei den Trägern der Rentenversicherung

Die Pflicht der Verwerter nach § 24 KSVG zur Künstlersozialabgabe besteht unverändert seit spätestens 1989. Die Unternehmer sind seitdem auch verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden (§ 27 Abs. 1 S. 1 KSVG) und müssen fortlaufende Aufzeichnungen über die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen (§ 28 KSVG). Eine entsprechende flächendeckende Prüfung, ob die Unternehmer diesen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachgekommen sind, erfolgte jedoch in der Vergangenheit nicht.

Das „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes“ (s.o.) schafft insoweit eine veränderte Erhebungspraxis als künftig die Überwachung der vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung obliegt.

Demnach ist die eingetretene Neuerung keine Rückwirkung i.S.d. Verfassungsrechts, da keine neue Abgabe bzw. -verpflichtung durch eine Änderung des materiellen Rechtes geschaffen wurde. Nach § 28p Abs. 1 SGB IV „prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten“. Mit der Einbindung der ca. 3.600 Mitarbeiter der Prüfdienste



der Deutschen Rentenversicherung, soll die gewollte Verbesserung der Beitrags- und Abgabegerechtigkeit und eine Stärkung der Künstlersozialkasse erreicht werden.<sup>14</sup>

### 3.3.2. Zeitlicher Prüfungsumfang

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der Künstlersozialkasse beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind<sup>15</sup>. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren<sup>16</sup>.

Die Prüfung der Abgabepflicht durch die Rentenversicherungsträger für die letzten fünf Jahre ist dadurch gesetzlich legitimiert. Da eine rückwirkende Erhebung der Künstler-sozialabgabe schon seit 1983 möglich ist, stellt die jetzige Erhebungspraxis auch keine besondere Erschwernis gegenüber der bisherigen Stellung der Verwerter dar.

### 3.4. Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe

Zur Zahlung der Abgabe sind ausschließlich die Verwerter i.S.d. Gesetzes verpflichtet. Einer Abwälzung der Künstlersozialabgabe auf den „Endabnehmer“ steht der eindeutige Wortlaut des § 24 KSVG entgegen.

Ebenso steht es nicht im Einklang mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, wenn der Verwerter seinen Anteil an der Sozialversicherung (Künstlersozialabgabe) dem Künstler vom Honorar abzieht bzw. ein entsprechen geringeres Honorar vereinbart. Nach § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 36a KSVG sind derartige Vereinbarungen von Anfang an nichtig.<sup>17</sup>

Unabhängig hiervon wird bei den Verwertern die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe ein Faktor bei der Preiskalkulation sein.

## 4. Wettbewerbsaspekte

*Gabriel/Albrecht* äußern sich in ihrem beigefügten Aufsatz „Gesetzeswidrige Belastung von Medienunternehmen mit Künstlersozialabgabe?“ sehr kritisch über die Erhebungspraxis der Künstlersozialabgabe und gehen wohl von einer wettbewerbsverzerrenden Wirkung aus.

---

14 Nähere Ausführungen zu den Auswirkungen enthält die BT-Drs. 16/8648 (abrufbar im Intranet des Deutschen Bundestages unter Dip21

15 § 31 KSVG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

16 § 31 KSVG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV.

17 U.a.: Informationsschrift Nr. 8 zur Künstlersozialabgabe. Im Internet abrufbar unter: [www.kuenstlerssozialkasse.de](http://www.kuenstlerssozialkasse.de)

Im Allgemeinen wird bei Zahlungen an folgende Personen bzw. Gesellschaften eine Pflicht zur Abgabezahlung angenommen:

#### 4.1. Zahlungen an natürliche Personen und Personen(handels)gesellschaften

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die ein nach § 24 KSVG Abgabepflichtiger an selbständige Künstler und Künstlerinnen sowie Publizisten und Publizistinnen zahlt, auch wenn diese selbst nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind<sup>18</sup>.

Grundsätzlich sind Entgelte an Personen-(handels)gesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) und juristische Personen (z. B. GmbH) nicht abgabepflichtig, denn wie der Arbeitgeberanteil für Beschäftigte in der Sozialversicherung setzt auch die Künstlersozialabgabe eine Zahlung an eine natürliche Person voraus.

Die Rechtsprechung hat jedoch auch bei Zahlungen an Personen(handels)gesellschaften die Abgabepflicht bejaht und begründet dies teilweise mit der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieser Handelsgesellschaften (vgl. LSG Hessen L8/14 KR 495/02, LSG Rheinland-Pfalz L5 ER 95/04 KR). Die Personen(handels)gesellschaften sind seit neuester BGH-Rechtsprechung zwar teilrechtsfähig, aber gerade keine eigenständigen, von den Gesellschaftern unabhängigen Rechtspersönlichkeiten. Zahlungen an diese Gesellschaften werden als Zahlungen an die Gesellschafter und damit an die selbständigen Künstler qualifiziert und unterliegen der Abgabepflicht.

Hierzu hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 2005 - B 3 KR 29/04 R - u.a. ausgeführt:

„Hiergegen spricht insbesondere nicht, dass die Kl. eine GbR und nicht einen oder mehrere Einzelkünstler beauftragt hat. Dies könnte allenfalls dann problematisch sein, wenn es sich um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit handelte, die ggf selbst als abgabepflichtiges Unternehmen der KSA-Pflicht unterliegen würde (vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 3. Aufl 2004, § 24 RdNr 117). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die GbR kann zwar nach der neueren Rechtsprechung des BGH Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet; sie ist jedoch nach wie vor keine juristische Person (BGHZ 142, 315; BGHZ146, 341; vgl auch Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Aufl 2005, § 705 RdNr 24 mwN). Deshalb wird auch durch den Zusammenschluss mehrerer Personen in einer GbR deren Selbstständigkeit „als Künstler“ in der Regel nicht berührt, wenn es -

---

18 Deutscher Bundestag Drucksache 16/8648, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8440 – Auswirkungen der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, S. 7/8

wie hier - um die gemeinschaftliche Erstellung eines oder mehrerer Werke (Internetpräsentationen) geht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zweckverfolgung nicht iS von § 705 Bürgerliches Gesetzbuch gemeinschaftlich geschieht oder eine Aufgabendelegation außerhalb der GbR vorgenommen wird (vgl auch Finke/Brachmann/Nordhausen aaO § 25 RdNr 25 f). Deshalb hat der Senat bereits früher schon entschieden, dass die Zahlung eines Entgelts an die GbR iS des § 25 KSVG als Zahlung des Entgelts an einzelne Künstler zu werten ist, wenn die künstlerische Leistung gemeinsam in der Form einer GbR erbracht wird (BSG SozR 3 5425 § 24 Nr 11). Hieran ist festzuhalten.“

#### 4.2. Zahlungen an Kapitalgesellschaften

Die Zahlungen an juristische Personen sind nicht abgabepflichtig. **Trotz dem gilt es, folgendes zu beachten: Die von dem Künstler bzw. Publizisten gegründete juristische Person- meist eine GmbH- ist in diesem Falle abgabepflichtig.** D.h. die Abgabepflicht geht nicht unter, sondern wird auf die zwischengeschaltete juristische Person verlagert. Diese ist dann aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gehalten, die Künstlersozialabgabe in ihre Preiskalkulation einzubeziehen und sie an den Auftraggeber weiterzugeben<sup>19</sup>. Dazu kommt, dass die Zahlungen der Gesellschaft an den Gesellschafter abgabepflichtig sind, wenn der Gesellschafter für die Gesellschaft selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist<sup>20</sup>. Wird für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt gezahlt, sondern erfolgt die Abgeltung der Leistung mit der laufenden Geschäftsführervergütung, so kann die gesamte Geschäftsführervergütung der Abgabepflicht unterliegen, wenn die Tätigkeit bei einer Gesamtwürdigung künstlerisch oder publizistisch überwiegt<sup>21</sup>.

In der bereits erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8440 – Auswirkungen der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, BT-Drs. 16/8648 nimmt die Bundesregierung in dieser Hinsicht wie folgt Stellung:

„Diese Kosten bzw. die Kosten für Sozialabgaben bei angestellten Künstlern können in die Kalkulation des Angebots der GmbH mit einfließen und dadurch vermeintlich eintretende Wettbewerbsvorteile relativieren. GmbHs unterliegen im Vergleich zum Freiberufler erheblichen Dauerbelastungen (Bilanzierung, Offenlegungspflichten, steuerli-

---

19 Zur Frage der weiteren Kosten bei einer GmbH enthält folgender Link weitere Informationen: [http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/aktuelles/meldungen/2008\\_04\\_22\\_57644691\\_Gruendung\\_einer\\_GmbH.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/aktuelles/meldungen/2008_04_22_57644691_Gruendung_einer_GmbH.php)

20 Berndt, DStR 07, 1634

21 BSG vom 16.04.1998- B 3 KR 7/97

che Pflichten). Die Abgabepflicht auch auf Zahlungen an juristische Personen zu erstrecken, lässt sich im Hinblick auf das Ziel der sozialen Sicherung Selbständiger nicht rechtfertigen.“

#### 4.3. Mehraufwand bei der (rückwirkenden) Feststellung der abgabepflichtigen Entgelte

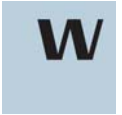
Aufgrund der intensivierten Überprüfung der Pflicht zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe ist es zu erhöhten Einnahmen auf diesem Gebiet gekommen (vgl. auch BT-Drs. 16/8648 sowie Pressemitteilung des BMAS vom 25. Juli 2008). Die Folge hiervon ist nach Darstellung des BMAS, dass der Prozentsatz der Erhebung der Künstlersozialabgabe zugrunde liegt, von 4,9 auf 4,4 gesenkt werden kann. Diese Maßnahme wird zu einer Entlastung aller abgabepflichtigen Verwerter führen.

Eine weitere Folge der Prüfungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Bereich der Künstlersozialabgabe ist die vermehrte Feststellung von bisher nicht erfassten Verwertern und deren Abgabepflicht und die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Verjährungsvorschriften.

Soweit nunmehr aufgrund der vorhergehend geschilderten rechtlichen Kriterien neu erfasste Verwerter zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden, ist darauf hin zu weisen, dass sie in den Zeiträumen, in denen sie keine Künstlersozialabgabe gezahlt haben gegenüber ihren Mitbewerbern, die die Abgabe gezahlt haben, einen Wettbewerbsvorteil hatten und - soweit die Verjährungsvorschriften greifen - auch behalten werden.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtlichen Folgen von Zahlungen an natürliche und juristische Personen lässt sich feststellen, dass die entsprechenden Verpflichtungen zur Meldung, Aufzeichnung und Zahlung der Abgabe den jeweiligen Verwerter im Sinne des Gesetzes treffen. Soweit einzelne Verwerter sich dieser Verpflichtung (im Innenverhältnis) entziehen wollen, hat dies keine Auswirkungen auf das eindeutig geregelte Verfahren zur Erfassung der Verwerter und Durchsetzung der Künstlersozialabgabe. Ob und inwieweit sich Versuche, die vorgenannten Pflichten auf den Künstler abzuwälzen, nicht doch letztlich auf dessen Preiskalkulation auswirken werden bzw. müssten, kann nicht eindeutig gesagt werden.

Es ist festzuhalten, dass der Mehraufwand auf Seiten der Verwerter (egal, wer letztlich als solcher festgestellt wird) durch ein(e) Versäumnis/Fehlbewertung entstanden ist. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe bestand ab Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Unternehmen, die sich der Abgabepflicht bewusst oder unbewusst entzo-



gen haben, werden jetzt durch die verstärkte Prüfung dieser Pflicht nachkommen müssen.

Der Mehraufwand, den die betroffenen Verwerter bei der Feststellung der abgabepflichtigen Sachverhalte haben, scheint nicht als Wettbewerbsnachteil gelten zu können. Die Verpflichtung bestand, wurde nicht beachtet und aus dem Fehlverhalten folgende Mehrarbeit führt möglicherweise erst zu gleichen Wettbewerbsbedingungen.

## **5. Auswirkung auf eine bestehende private Krankenversicherung und Altersvorsorgeverträge**

### **5.1. Kündigungspflicht der bestehenden privaten Krankenversicherungsverträge und Befreiungstatbestände von der Versicherungspflicht**

Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass der Künstler bzw. der Publizist durch die KSV pflichtversichert werden muss, kann dieser nach § 9 Abs. 1 KSVG die private Krankenversicherung kündigen. Dabei besteht dem Grunde nach keine Pflicht zur Kündigung bestehender Krankenversicherungsverträge. Da die Mitgliedschaft in der KSK jedoch Pflicht ist, würde sie gegebenenfalls neben der Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung bestehen.

Es ist jedoch möglich, dass Künstler oder Publizisten nach § 3 KSVG in der Kranken- und Pflegeversicherung als versicherungsfrei gelten. Voraussetzung dafür ist es, dass der selbständige Künstler oder Publizist voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 3.900,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt<sup>22</sup>. Dies gilt nach § 3 Abs. 2 KSVG nicht für Berufsanfänger. Berufsanfänger und Höherverdienende können sich aber von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu Gunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen<sup>23</sup>. Der Antragsteller muss dabei Berufsanfänger i.S.v. § 3 Abs. 2 KSVG sein; er muss nachweisen, dass er und seine Familienangehörigen, die nach dem KSVG versichert wären, Vertragsleistungen einer privaten Versicherung beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen und er muss den Antrag auf Befreiung bei der KSK spätestens nach drei Monaten seit Erteilung des Feststellungsbescheides über die Versicherungspflicht nach dem KSVG stellen.

### **5.2. Rentenversicherungspflicht**

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist dagegen nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Künstler oder Publizist eine der Voraussetzungen

---

22 § 3 Abs. 1 S. 1 KSVG.

23 Vgl. hierzu: § 3 KSVG und § 7 KSVG.

des § 4 KSVG erfüllt, die zur Versicherungsfreiheit führen würde. Nach § 4 KSVG ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) (Nr.1), aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen (Nr. 2), als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist (Nr.3), Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist (Nr. 4), eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (Nr.5), als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht (Nr.6) oder als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist (Nr. 7).

### 5.3. Benachteiligung durch den Wechsel in die KSK

Für nach dem KSVG pflichtversicherte Künstler und Publizisten besteht die Möglichkeit, ihre privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherungsverträge ruhen zu lassen. Die Ruhensversicherung sieht vor, dass die ursprünglichen Rechte und Pflichten der Partner des Versicherungsvertrages ruhen, dass aber der Versicherer zusichert, nach der Ruhenszeit wieder zu den alten Bedingungen Versicherungsschutz zu gewähren und der Versicherungsnehmer einen stark reduzierten Ruhensbeitrag zahlt<sup>24</sup>. Wenn der Künstler oder der Publizist seine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit nicht mehr ausübt, ist er nicht mehr bei der KSK pflichtversichert und kann seine private Krankenversicherung wieder aufleben lassen.

Sollte sich aufgrund der Prüfungen zur Versicherteneigenschaft ergeben, dass bei einem Künstler /Publizisten Rentenversicherungspflicht im Rahmen des KSVG vorliegt, so wäre anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten zu prüfen, ob die bestehende private Altersvorsorge fortgeführt werden kann bzw. sollte.

---

24 Bach/Moser, Private Krankenversicherung, 3. Auflage 2002, § 8 Rn 63



Nachteile könnten sich möglicherweise dann ergeben, wenn der Versicherungsvertrag gekündigt werden muss und hierdurch finanzielle Einbußen hinzunehmen sind. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Auf die höchstrichterlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet<sup>25</sup>, die eine Besserstellung der Versicherten gebracht haben, wird hingewiesen. Darüber hinaus wären ggf. die Änderungen, die durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts erfolgt sind, zu beachten.<sup>26</sup>

## **6. Verzeichnis der Anlagen**

BERNDT, Joachim (2008). Die Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). In: DStR 2008, S. 203 - 209.

- Anlage 1 -

DIVERSE STELLUNGNAHMEN (2007/08).

- Anlage 2 -

BERNDT, Joachim (2007). Die Künstlersozialabgabe in der Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger. In: DStR 2007, S. 1631 - 1637.

- Anlage 3 -

GABRIEL, Ulrich/ALBRECHT, Stefanie (2007). Gesetzeswidrige Belastung von Medienunternehmen mit Künstlersozialabgabe? In: SGB 1/07, S. 25 - 31.

- Anlage 4 -

KÜNSTLERSOZIALKASSE (2008). Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung

- Anlage 5 -

BUNDESVERSICHERUNGSAMT (2008). Anonymisiertes Schreiben vom 16. Januar 2008.

- Anlage 6 -

(Joachim Wahle)

gez. Kemal Hodzic

---

25 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3945 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts BT-Drs 16/5862 Seite 1

26 vgl. ebenfalls BT-Drs 16/5862